

# **DIE BETREUUNG**

## **EINE ZEITSCHRIFT AUS DER SOZIALEN ARBEIT**

Geschäftsstelle Kirchenstr. 33 A, 24211 Preetz; Tel. 04342/3088-0 Fax 3088-22 Email: info@btv-ploen.de

Ausgabe 36 • Jhrg.08 – September 2008

---

### **In eigener Sache**

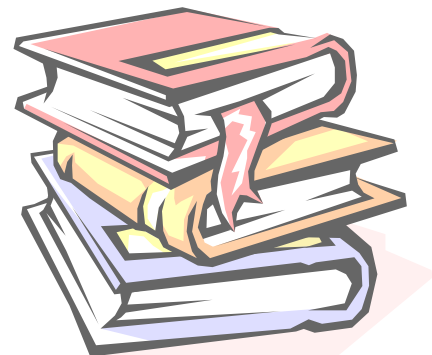
Der Sommer ist vergangen, die Urlaubsbräune verblasst, Zeit, sich wieder auf den Alltag zu einzulassen...

Auch in dieser Ausgabe haben wir wieder eine bunte Mischung an Themen für Sie zusammengestellt.

Weiterhin ist in dieser Broschüre das neue Veranstaltungsprogramm des Vereins für das zweite Halbjahr aufgeführt. Vielleicht ist ein interessantes Thema für Sie dabei, wir freuen uns auf interessierte Besucherinnen und Besucher.

Wir wünschen Ihnen eine informative und angenehme Unterhaltung.

***Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.***



---

### **Aus dem Inhalt**

<b>In eigener Sache</b> .....	1
<b>Aktuelles aus dem Verein</b> .....	2
<b>Sachbeiträge</b>	
Pflegezeit zur Pflege naher Angehöriger .....	3
Steuerpflicht für ehrenamtliche rechtliche Betreuer – eine unendliche Geschichte? - .....	5
Angespartes Blindengeld kein verwertbares Vermögen .....	7
<b>Pressemitteilungen und Meldungen</b>	
Häusliche Pflege umfasst auch Pflege in betreuter Wohnform .....	9
Wir + stiften Gemeinschaft .....	10
<b>Zu guter Letzt</b> .....	11
<b>Informationsanforderung – Coupon</b> .....	12

---

## Aktuelles aus dem Verein

Auch im zweiten Halbjahr bietet der Betreuungsverein wieder interessante Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer an. Der Veranstaltungskalender ist im August erschienen und in unserer Geschäftsstelle in der Kirchenstraße 33a in Preetz zu erhalten. Zu den monatlich stattfindenden Veranstaltungen werden Referenten themenspezifische Auskünfte über aktuelle Themen geben. Der Eintritt ist für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer frei. Hier eine Übersicht:

- **Montag, 15. September 2008, 18 Uhr:**

**Forum:** Aktivierende Begleitung im Alltag älterer Menschen – Informationen zum Berufsbild der Seniorenassistenz

**Referentin:** Frau Ute Büchmann, Qualifizierung für Frauen in der Seniorenbegleitung

**Ort:** Arbeiter-Samariter-Bund Preetz, Wakendorfer Str. 9

- **Montag, 20 Oktober 2008, 18 Uhr:**

**Forum:** Erfahrungsaustausch

**Ort:** Arbeiter-Samariter-Bund Preetz, Wakendorfer Str. 9

- **Montag, 17 November 2008, 18 Uhr:**

**Forum:** Die Abgeltungssteuer ab 1.1.2009 und weitere Fragen zur Vermögenssorge

**Referent:** Herr Michael Wank, Marktbereichsleiter der Raiffeisenbank Plön

**Ort:** Arbeiter-Samariter-Bund Preetz, Wakendorfer Str. 9

- **Donnerstag, 4. Dezember 2008, 18 Uhr:**

**Forum:** Adventsfeier

**Ort:** Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz

Das Ergebnis einer zweitägigen Fortbildung – die Entwicklung eines Leitfadens für Betreuerinnen und Betreuer nach dem Motto: **Jetzt bin ich bestellt – und nun?** liegt ebenfalls seit August in unserer Geschäftsstelle aus. Hierbei handelt es sich um eine übersichtlichen Frage – Antwort Auflistung über eventuell anfallende Aufgaben, die speziell neuen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern gewidmet ist, um sich einen Überblick zu verschaffen.

Für den Herbst ist weiterhin eine Fortbildung vorgesehen, die noch in der Planung ist. Genauere Informationen hierzu können Sie in unserer Geschäftsstelle erfragen.

*Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.*

## Pflegezeit zur Pflege naher Angehöriger

**M**it dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz hat der Gesetzgeber in Art. 3 auch das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) verabschiedet. Das Gesetz tritt gleichzeitig mit den Neuregelungen im SGB XI am 01.07.2008 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern (§ 1 PflegeZG).



### Pflegezeit

In § 3 PflegeZG ist ein Anspruch von Beschäftigten auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung geregelt, wenn sie pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen.

Nahe Angehörige im Sinne des Gesetzes sind Verwandte in gerader Linie, also Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder sowie Geschwister und Schwiegerkinder, ferner der Ehegatte, Lebenspartner und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft (§ 7 PflegeZG). Die Pflegezeit beträgt längstens 6 Monate (§ 4 PflegeZG) und muss spätestens 10 Arbeitstage vor der Inanspruchnahme dem Arbeitgeber schriftlich angekündigt werden. Der Freistellungsanspruch besteht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel mehr als 15 Beschäftigten. Von der Ankündigung bis zur Beendigung der Pflegezeit besteht ein absoluter Kündigungsschutz, vergleichbar mit der entsprechenden Regelung im Mutterschutzgesetz. § 3 PflegeZG gibt dem Beschäftigten zwar einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung, ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung ist damit jedoch nicht verbunden.

### Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Neben der Pflegezeit haben Beschäftigte auch das Recht, bis zu 10 Arbeitstagen der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 PflegeZG).

Zur Entgeltfortzahlung ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, wenn sich eine solche Verpflichtung aus Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, einer individuellen Vereinbarung oder aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt. Als gesetzliche Vorschrift, aus der sich eine Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung ergeben kann, kommt § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Betracht. Danach besteht für den Arbeitnehmer ein Vergütungsanspruch, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an

#### § 616 BGB

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

der Arbeitsleistung verhindert wird. Auch in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 3 PflegeZG wird diese Vorschrift aus dem BGB als mögliche Anspruchgrundlage für eine Entgeltfortzahlung in Bezug genommen. An sich liegt der Grund für die Arbeitsverhinderung in der Person, bei der die akute Pflegesituation aufgetreten ist. Um darüber hinaus für die Arbeitsverhinderung einen Grund in der Person des Beschäftigten annehmen zu können, müssten möglicherweise noch weitere Umstände hinzutreten, die es zwingend erforderlich erscheinen lassen, dass allein dieser Beschäftigte die akute Pflegesituation bewältigen kann. Ein solcher Umstand läge womöglich dann vor, wenn der Beschäftigte der einzige Haushaltsangehörige der betroffenen Person ist. Unter welchen Voraussetzungen die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG einen Vergütungsanspruch nach § 616 BGB begründen oder ob der Arbeitnehmer etwa auf Urlaub verwiesen werden kann, bedarf somit noch der weiteren Klärung. Auch während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung besteht Kündigungsschutz.

### **Besonderheiten bei der Sozialversicherung**

Bei der Inanspruchnahme der Pflegezeit erlischt mit dem ersten Tag der vollen Freistellung oder bei teilweiser Freistellung mit einer verbleibenden Arbeitszeit unterhalb der Grenze einer geringfügigen Beschäftigung die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses

nach § 19 Abs. 2 SGB V noch für einen Monat fortbestehende Leistungspflicht der Krankenkasse wurde bei der Inanspruchnahme von Pflegezeit durch eine Ergänzung von § 7 Abs. 3 SGB IV ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 5 Pflegeweiterentwicklungsgesetz). Um nicht den Krankenversicherungsschutz zu verlieren, ist es notwendig, sich *unverzüglich* freiwillig weiterzuversichern, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Nach § 44 a SGB XI erhalten Beschäftigte, die eine Pflegezeit in Anspruch nehmen, auf Antrag Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des jeweiligen Mindestbeitrags von freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten. Auch privat Krankenversicherte erhalten den Beitragszuschuss in Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung. Ferner sind Personen, die die Pflegezeit in Anspruch nehmen, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert (§ 26 Abs. 2 b SGB III). Die Beiträge tragen die für die Leistungen an den Pflegebedürftigen zuständigen Leistungsträger, also in der Regel die zuständige Pflegekasse des Pflegebedürftigen (§ 347 SGB III).



Auch die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung endet mit Beginn der vollen Freistellung oder mit Unterschreiten der Versicherungspflichtgrenze. Allerdings kann sich gemäß § 44 SGB XI eine Rentenversicherungspflicht für die Pflegeperson ergeben, wenn sie den Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden wöchentlich pflegt. Bei der Freistellung besteht somit eine Unsicherheit bezüglich der Rentenversicherung, denn bei einer Pflegebedürftigkeit im Umfang der Pfl-

gestufe I (§ 15 Abs. 1 SGB XI) hängt die Rentenversicherungspflicht davon ab, ob die erforderliche Mindestpflegezeit von wöchentlich 14 Stunden erreicht wird: Hier kann somit eine Rentenversicherungslücke entstehen, die bei durchschnittlichem Einkommen das Rentenkonto mit 0,5 Entgeltpunkten belasten würde.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/08

## **Steuerpflicht für ehrenamtliche rechtliche Betreuer - eine unendliche Geschichte?**

*Bundesrat fordert erneut Steuerfreiheit der Aufwandspauschale, von Ulrich Hellmann*

**E**hrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern steht nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 323 Euro zu. An der Übernahme von rechtlichen Betreuungen interessierte Bürgerinnen und Bürger werden jedoch abgeschreckt, wenn sie erfahren, dass diese Aufwandsentschädigung grundsätzlich der Steuerpflicht unterliegt.



### **1999: Steuerbegünstigung für Betreuer - aber nicht für alle!**

Anlass für Unverständnis und Irritationen wurde bereits mit dem *Steuerbereinigungsgesetz* von 1999 gegeben. Damals wurde in § 3 Nr. 26 EStG der Begriff "Betreuer" ausdrücklich in die Beschreibung der nebenberuflichen Tätigkeiten aufgenommen, für die der sogenannte "Übungsleiterfreibetrag" in Höhe von jetzt 2100 Euro pro Jahr gilt. In der Gesetzesbegründung wurde seinerzeit jedoch betont, dass es sich "hierbei nicht um den Betreuer im Sinne des Betreuungsrechts" handele, "sondern um denjenigen, der durch einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen dem Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements zuzurechnen ist" Diese Ausgrenzung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer aus dem "Kernbereich der ehrenamtlichen Tätigkeit" verkennt in eklatanter Weise Inhalt und gesellschaftliche Wirkung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuung. So ist in § 1897 Abs.1 BGB ausdrücklich geregelt, dass Vormundschaftsgerichte schon bei der Auswahl des Betreuers nur von dessen Eignung ausgehen können, wenn er in der Lage ist, den behinderten Menschen "persönlich zu betreuen".

### **2004: Komplizierte Ausnahmeregelung der obersten Finanzbehörden**

Um zu verhindern, dass sich in der Praxis die als Vereinfachung gedachte Aufwandspauschale zum "Steuerbumerang" entwickelt, wurde am 07.04.2004 durch das bayerische Finanzministerium ein mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmter Erlass veröffentlicht: Danach fällt die Auf-

wandspauschale unter die "sonstigen Einkünfte" nach § 22 Nr. 3 EStG, für die eine Steuerfreigrenze von jährlich 256 Euro gilt. Dies sind 67 Euro zu wenig, um die völlige Steuerfreiheit der Aufwandspauschale zu erreichen. Deshalb wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, tatsächliche Aufwendungen des Betreuers auch ohne Nachweis pauschal mit 25 % der Aufwandspauschale anzuerkennen. Nach Abzug von 80,75 Euro (25 % der Pauschale von jährlich 323 Euro) verbleibt dann eine Restsumme von 242,25 Euro, die unterhalb der Steuerfreigrenze von 256 Euro liegt. Auf diese Weise ist für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer die Steuerfreiheit gewährleistet, wenn sie *eine* rechtliche Betreuung führen.

### **Besonderes bürgerschaftliches Engagement wird bestraft!**

Dieses steuerrechtliche Konstrukt versagt jedoch ausgerechnet dann, wenn Bürgerinnen und Bürger sich in besonderer Weise ehrenamtlich engagieren, in dem sie *zwei oder mehr* rechtliche Betreuungen führen wollen. Weil der Betrag von 256 Euro kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze ist, müssen die Aufwandspauschalen für mehrere rechtliche Betreuungen voll versteuert werden, soweit entstandene Aufwendungen nicht durch Quittungen und andere Nachweise belegt werden können. Es ist geradezu grotesk: die zur Erleichterung der schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe der rechtlichen Betreuung eingeführte Aufwandspauschale wird im Steuerrecht unterlaufen!

### **2007: Politische Initiativen zur Steuerbegünstigung der ehrenamtlichen Betreuung sind bisher gescheitert**

Auf der politischen Ebene ist es bisher nicht gelungen, den zahlreichen öffentlichen Bekenntnissen zur Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements im Hinblick auf die steuerliche Anerkennung der rechtlichen Betreuung auch Taten folgen zu lassen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hatte sich im Jahr 2007 mit einer Stellungnahme zu dem *Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements* mit Nachdruck dafür eingesetzt. Der Bundesrat hatte ebenfalls eine steuerliche Begünstigung der ehrenamtlichen Betreuung empfohlen und - nachdem seine Empfehlung in diesem Gesetzgebungsverfahren erfolglos geblieben war - in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines *Jahressteuergesetzes 2008* diesen Vorschlag erneut eingebracht. Wiederum ohne Erfolg! Der Bundesrat hat darüber in einer im Zuge der Beratungen zum *Jahressteuergesetz 2008* angenommen Entschließung sein Bedauern ausgedrückt und erklärt, an der Zielsetzung sei festzuhalten, denn ehrenamtlicher Tätigkeit im Betreuungswesen komme eine überragende Bedeutung zu.



### **2008: Was lange währt, wird endlich gut?**

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, es werde bereits geprüft, ob ein besonderer Freibetrag für ehrenamtliche rechtliche Betreuer eingeführt werden soll. Eine Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts* sah vor, unmittelbar in der Anspruchsnorm für die Aufwandspauschale (§ 1835 a Abs. 2 BGB) den Satz anzufügen: "Sie ist steuerfrei". Beschlossen wurde vom Bundesrat allerdings eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf mit dem Vorschlag, im Einkommensteuergesetz den § 3 um eine Nummer 26 b mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: "Aufwandsentschädigungen, die nach § 1908 i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1835 a des Bürgerlichen Gesetzbuches an ehrenamtliche rechtliche Betreuer gezahlt werden, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreite. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;" Im Ergebnis würde die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuung damit eng an die kürzlich auf 2100 Euro jährlich erhöhte "Übungsleiterpauschale" nach § 3 Nr. 26 EStG gekoppelt.

Es bleibt zu hoffen, dass die angemessene steuerrechtliche Begünstigung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung mit dieser Initiative endlich gelingen wird. Der Rechtsdienst wird über die weitere Entwicklung berichten.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/08

## Angespartes Blindengeld kein verwertbares Vermögen

BSG, Urteil vom 11.12.2007

**D**as BSG hatte die Frage zu entscheiden, ob angespartes Landesblindengeld als verwertbares Vermögen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt einzusetzen ist. Die Vorinstanzen hatten gegensätzlich entschieden.

Im konkreten Fall hatte ein Bezieher von Landesblindengeld aus den monatlichen Zahlungen ein Guthaben von 8.112 Euro angespart. Als er Hilfe zum Lebensunterhalt beantragte, lehnte der Sozialhilfeträger die Bewilligung mit der Begründung ab, zunächst sei das angesparte Blindengeld als Vermögen bedarfsdeckend einzusetzen. Der Hilfesuchende sah darin eine Härte im Sinne von § 88 Abs. 3 BSHG, § 90 Abs. 3 SGB XII, worin er erstinstanzlich bestätigt wurde.

Das LSG folgte in der Berufung der Auffassung des Sozialhilfeträgers mit der Begründung, die bedarfsdeckende Verwertung des angesparten Blindengelds stelle für den Hilfesuchenden keine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII dar. Sinn und Zweck des Blindengeldes sei es, konkrete und aktuelle Lagen zu befriedigen. Der Einsatz der zur Verfügung



gestellten Mittel sei im zeitlichen Zusammenhang zur Bewilligung vorzunehmen. Verwende der Hilfeempfänger die zweckgerichteten und für einen monatlichen Zeitraum zur Verfügung gestellten Mittel nicht, so bewirke dies nicht, dass ihm das Recht erwachse, über die Summe zunächst nicht eingesetzter Mittel in Zukunft frei zu verfügen.

Das BSG teilt die Auffassung des LSG nicht. Der Verwertung bzw. dem Einsatz des durch Blindengeld an § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII entgegen. Danach liege eine Härte vor, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, wie z.B. die Art, Schwere und Dauer der Hilfe, das Alter, der Familienstand oder die sonstigen Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen, eine typische Vermögenslage deshalb zu einer besonderen Situation werde, weil die soziale Stellung des Hilfesuchenden insbesondere wegen einer Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nachhaltig beeinträchtigt sei. Zwar spiele dabei die Herkunft des Vermögens regelmäßig keine entscheidende Rolle, dies gelte jedoch nicht ausnahmslos. In Einzelfällen könne die Herkunft des Vermögens dieses so prägen, dass seine Verwertung eine Härte darstellen könne. Das BSG verweist in diesem Zusammenhang auf Entschädigungsleistungen und auf die Grundrente nach dem BVG. Das Landesblindengeld - so das BSG - diene typisierend und pauschalierend dem Ausgleich für höhere blindheitsbedingte Aufwendungen. Diese Zielsetzung würde gefährdet, wenn der Blinde gezwungen wäre, das monatliche Blindengeld, das als zweckgebundenes Einkommen nach § 83 Abs. 1 SGB XII privilegiert sei, auszugeben. Es müsse ihm vielmehr auch ermöglicht werden, mit angespartem Blindengeld zu einem späteren Zeitpunkt höhere blindenspezifische Ausgaben zu tätigen, ohne dass dies bzw. das Vorhaben nachgewiesen werden müsste. Das angesparte Blindengeld werde also, wenn es nicht verbraucht werde, nicht zweckneutral, sondern diene auch weiterhin dem blindheitsbedingten Mehrbedarf, dessen Art und Umfang von den persönlichen Wünschen des Betroffenen abhängen, ohne dass geprüft werden dürfe, ob es tatsächlich bestimmungsgemäß verwendet werde.

**§ 83 SGB XII: Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen**

(1) Leistungen, die aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/08

## Häusliche Krankenpflege umfasst auch Pflege in betreuter Wohnform

**A**nspruch auf häusliche Krankenpflege als Behandlungspflege haben auch Versicherte in betreuten Wohnformen, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Durch eine vorsichtige Erweiterung des Haushaltsbegriffs in der gesetzlichen Krankenversicherung sollen neue Wohnformen,





## **Wohngemeinschaften und betreutes Wohnen hinsichtlich der Erbringung von häuslicher Krankenpflege gegenüber konventionellen Haushalten nicht benachteiligt werden, so das SG Lübeck in seinem Beschluss vom 08.08.2007**

### **Die Vorgeschichte**

Seit dem 01.03.2007 lebt der Antragsteller in der Wohneinrichtung X und bewohnt dort ein normal eingerichtetes Einzelzimmer, ausgestattet mit einem Bett, Nachttisch, Kleiderschrank und Gardinen. Dazu gehört auch ein WC mit Duschbad. In dem Haus werden Normalkost bzw. bei Bedarf Schonkost, Diätkost und Zwischenmahlzeiten angeboten.

Den Bewohnern wird dort bewusst ein Lebensraum gestaltet, der zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Medizinische Pflegeleistungen umfasst der Vertrag ausdrücklich nicht, sie werden auch nicht angeboten. .

Der Antragsteller leidet u. a. an einem Diabetes mellitus Typ II und benötigt einmal täglich eine Injektion von Insulin. Der behandelnde Arzt verordnete häusliche Krankenpflege und der beauftragte Pflegedienst beantragte die Kostenübernahme.

Dies lehnte die Antragsgegnerin ab. Sie führte aus, der Gesetzgeber habe wohl mit der aktuellen Rechtsänderung festgelegt, dass Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auch außerhalb des eigenen Haushalts bzw. des Haushalts der Familie übernommen werden können, bisher gebe es jedoch noch keine Richtlinien, weshalb derzeit eine Kostenübernahme nicht möglich sei. Auch der Sozialhilfeträger weigerte sich, die Kosten als Eingliederungshilfe anzuerkennen. Letztlich bezweifelte die Beklagte auch, dass die derzeitige Wohnform dem Begriff der eigenen Häuslichkeit entspreche.

### **Beschluss des Sozialgerichts Lübeck**

Das Sozialgericht hat dies anders gesehen und die Antragsgegnerin verpflichtet, vorläufig und bis zur Entscheidung der Hauptsache die Kosten für die häusliche Krankenpflege in Form von einmal täglicher Medikamentengabe (Injektion von Insulin) entsprechend den vorliegenden bzw. noch eingehenden Rechnungen zu übernehmen bzw. den Antragsteller von diesen Kosten freizustellen.

### **Bemerkungen**

Das Sozialgericht hat hier zwar nur in einem Einzelfall eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes getroffen, weil ihm diese zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erschien.

Die Neufassung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu § 37 Abs. 1 und 2 SGB V ("häusliche Krankenpflege") müssen neu definiert werden, allerdings bestehen kaum Zweifel, dass die neuen Wohnformen entsprechend gewürdigt werden.

## Wir + stiften Gemeinschaft

**KIEL.** Die Gemeinschaftsstiftung Schleswig-Holstein für behinderte Menschen **wir +** gab am 22. Mai 2008 im Landeshaus ihre Gründung bekannt. Gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Dr. Ulrich Hase fordern die Vertreter der Stiftung und des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Angehörige, engagierte Bürger und Bürgerinnen sowie Unternehmen auf, sich mit Zustiftungen oder Spenden zu beteiligen, um Menschen mit Behinderung in Notsituationen zu unterstützen.



Zustiftungen sollen das Kapital einer Stiftung erhöhen. Erträge aus dem Kapital und Spenden werden für die Aufgaben der Stiftung eingesetzt

Die Stiftung soll behinderte Menschen dort unterstützen, wo familiäre Hilfen nicht mehr möglich sind und das Sozialsystem Leistungen abbaut. Aribert Reimann, Vater (66 Jahre) eines schwerstmehrfachbehinderten Sohnes, sorgt sich um dessen Bedürfnisse.

Vieles kann vom Taschengeld oder Werkstattlohn nicht oder nicht mehr bezahlt werden. Angehörige geben dann zum Beispiel für eine Brille oder einen Fernseher Geld dazu.

"Wer soll das aber leisten, wenn wir nicht mehr sind?" fragt Reimann.

Die Stiftung will Menschen mit Behinderung gezielt und unbürokratisch unterstützen bei individuellen Notlagen, zur Verbesserung ihrer Lebenssituation und für Projekte, die Neues auf den Weg bringen "Ob kleine oder große Bedürfnisse und Notwendigkeiten, vieles fällt durch, was wichtig ist", erklärt Helga Kiel, Vorsitzende des Landesverbandes und der Gemeinschaftsstiftung. Gegen diesen Trend soll die Stiftung bestehen. "Mit der Gründung kommen wir dem Wunsch vieler Eltern entgegen, die Finanzierung besonderer Aufgaben zu sichern", erläutert Kiel.

"Trotz rechtlicher Ansprüche erhalten Menschen mit Behinderung nicht immer die Leistungen, die Ihnen zustehen", weiß Hase aus seiner täglichen Arbeit. Auch können Bearbeitungszeiten bei Kassen und Behörden zum Beispiel Therapieerfolge gefährden.

"Ich unterstütze daher die Stifter nachdrücklich. Wir brauchen Hilfen, die bei Unklarheiten überbrücken können, aber auch engagierte Unterstützer, die für die Rechte behinderter Menschen eintreten". Beides kann durch das Zusammenwirken von Stiftung und Verband nach Auffassung des Landesbeauftragten erreicht werden.

Unterstützt wird die Stiftung von den Botschaftern Prof. Dr. Konstantin Kinias (Rektor der Fachhochschule Kiel), Heiko Kröger (Weltmeister und Paralympicgold im Segeln der 2,4 mR Klasse) und Dr. Magnus Staack (Geschäftsführendes Vor-

standsmitglied des Städtebundes und der Parlamentarischen Gesellschaft Schleswig-Holstein LR.).

Die Stiftung erreichen Sie über den Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte:

**Villenweg 18**

**24119 Kronshagen**

**Tel. 0431 – 589818**

**Mail:lvkm-SH@t-online.de**

Quelle: <http://www.behindertenbeauftragter.schleswig-holstein.de>

### **Zu Guter Letzt**

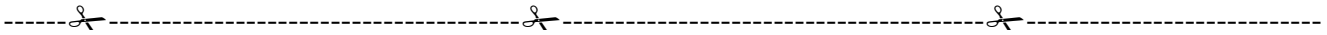
**Wer die Menschen behandelt,  
wie sie sind,  
macht sie schlechter.  
Wer die Menschen aber behandelt,  
wie sie sein könnten,  
macht sie besser.**

**Johann Wolfgang v. Goethe, 1749 - 1832**

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.  
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.  
Kirchenstr. 33 A  
24211 Preetz**

Sie können uns auch über Email erreichen: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de) oder besuchen Sie unsere Internetseite: [www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)



- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname...: \_\_\_\_\_

Strasse.....: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort .....: \_\_\_\_\_

Telefon.....: \_\_\_\_\_

***Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A  
24211 Preetz